

Satzung der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik im Land Brandenburg (SGK Brandenburg) e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der SGK Brandenburg e. V. am 9. April 2011

§ 1 Name und Sitz

Die „Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik im Land Brandenburg e. V.“ hat ihren Sitz in Potsdam. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „SGK Brandenburg“.

§ 2 Zweck

- (1) Die SGK hat die Aufgabe, sozialdemokratische Grundsätze in der Kommunalpolitik zu verwirklichen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
1. die Erarbeitung von Richtlinien für die praktische Arbeit der kommunalen Vertretungen und Körperschaften nach Maßgabe der allgemeinen politischen Grundlage der SPD;
 2. Beratung der SPD-Fraktionen – auch durch die Erteilung von Rechtsauskünften – im kommunalen Bereich, damit kommunalpolitische Probleme nach Möglichkeit einheitlich gelöst werden;
 3. gemeinsame Vertretung kommunalpolitischer Interessen gegenüber den SPD-Fraktionen der Parlamente;
 4. Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen;
 5. Fachtagungen, Konferenzen und Seminare, die der kommunalpolitischen Fortbildung dienen.
- (2) Die SGK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der SGK Brandenburg können alle an der Kommunalpolitik interessierten natürlichen Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die sich den sozialdemokratischen Grundsätzen verbunden fühlen und diese vertreten.
- (2) Die Aufnahme in die SGK erfolgt durch Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer informiert den Vorstand jeweils auf der folgenden Sitzung über aktuelle Eintritte.
- (3) Mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist der Antrag auf den Beitritt zur Bundes-SGK verbunden.
- (4) Fördernde Mitglieder der SGK können alle an der Kommunalpolitik interessierten natürlichen und juristischen Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss, über den der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet.
- (6) Ausgeschlossen werden darf nur, wer vorsätzlich in erheblichem Maße dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwidergehandelt hat und dadurch Schaden für die SGK Brandenburg entstanden ist oder hätte entstehen können oder wer trotz schriftlicher Mahnung den satzungsgemäßen Beitrag nicht zahlt.

§ 4 Organe

Die Organe der SGK sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es die Interessen der SGK erfordern. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. die ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorlagen sowie über Anträge von ordentlichen Mitgliedern;
 2. die Satzung und Satzungsänderungen;
 3. wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Zwecks der SGK im Sinne des § 2 der Satzung dienen;
 4. die Wahl der oder des Vorsitzenden, ihrer oder seiner zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters, der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie weiterer acht Mitglieder, von denen zwei vom Landesvorstand der SPD Brandenburg vorgeschlagen werden;
 5. die Wahl von drei Revisorinnen oder Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur jeweils zwei unmittelbar wiedergewählt werden können;
 6. die Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung;
 7. die Festsetzung von Sonderbeiträgen und Umlagen;
 8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 9. die Höhe der Beiträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer/ihrem bzw. seiner/seinem Stellvertreterin bzw. Stellvertreter durch schriftliche an die Mitglieder und den Vorstand gerichtete Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern sind innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 14 ordentlichen Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und die Schriftführerin oder der Schriftführer, die in getrennten Wahlgängen zu wählen sind,
 2. sechs weitere Mitglieder, die in einem Wahlgang von der Mitgliederversammlung zu wählen sind,
 3. zwei Mitglieder, die auf Vorschlag des Landesvorstandes der SPD Brandenburg in einem Wahlgang zu wählen sind,
 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder nach Nr. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion im Landtag des Landes Brandenburg gehört dem Vorstand als kooptiertes Mitglied – ohne Stimmrecht – an.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung (§ 5) vor.
- (4) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
1. die Arbeit der SGK, soweit die Entscheidung nicht nach § 5 der Mitgliederversammlung vorbehalten ist;
 2. den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb;
 3. die Verwaltung des Vermögens der SGK;
 4. die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und ihrer/ihrer oder seiner/seines Stellvertreterin oder Stellvertreters sowie die Anstellung der leitenden Angestellten;
 5. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3).
- (5) Der Vorstand gibt sich und dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören die in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Vorstandsmitglieder an.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und entscheidet über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen worden sind.

§ 8 Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorstand delegiert seine gesetzliche Vertretungsbefugnis gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Vereinigungsgesetzes¹⁾ wie folgt: Gesetzliche Vertreter der SGK sind die bzw. der Vorsitzende allein oder die bzw. der 1. Stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer oder der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der SGK sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 9 Fachausschüsse und Arbeitskreise

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes und zur Verwirklichung des Zwecks der SGK können Fachausschüsse eingerichtet werden. Der Vorstand bestellt die Vorsitzenden und beruft die Mitglieder nach den Vorschlägen aus der Mitgliedschaft. Er bestimmt die Aufgaben der Fachausschüsse.

Die Arbeitskreise der SGK bilden sich nach Bestätigung durch den Vorstand aufgabenbezogen und werden vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin betreut.

§ 10 Beiträge

Die SGK erhebt Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und die Beitragsanteile, die sie an die Bundes-SGK weiterleitet. Die Beiträge und Beitragsanteile sind von den ordentlichen und fördernden Mitglieder halbjährlich oder jährlich an die SGK abzuführen.

§ 11 Veröffentlichungen

Die SGK gibt Veröffentlichungen zu kommunalpolitisch relevanten Themen heraus.

§ 12 Verfahren

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren, insbesondere in Mitgliederversammlungen, enthält, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Anwesenden der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks. Sie sind nur zulässig, wenn die in der Einladung mitgeteilte Tagesordnung diesen Punkt enthält.

§ 14 Auflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung der SGK bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

1) Jetzt §§ 26 ff.BGB

Diese Fassung der Satzung wurde am 9. April 2011 von der Mitgliederversammlung in Potsdam beschlossen.